



1. Steinberger Surfclub e.V



1. Vorstand: Hans-Jürgen Stöckl
Hopfenweg 8
92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. Mobil: 0151-120 158 64: 09661-812975
e-mail: 1.vorstand@steinberger-surfclub.de

2. Vorstand: Christian Kienitz
Sommerstrasse 6
93138 Lappersdorf
0170 850 2342
2.vorstand@steinberger-surfclub.de

Haus und Platzordnung des 1. Steinberger Surfclubs e.v.

Stand: 03.04.2018

Objekt: Gelände, Vereinsheim und Eigentum des 1.SSC

§1 Allgemeines

Das Vereinsheim mit dem Vereinsgelände ist Eigentum des 1. SSC. Die Anlage dient dem Surfsport* (z.B. Windsurfen, SUP,..) sowie der Geselligkeit und ist ein ständiger Treffpunkt der Vereinsmitglieder. Es muss daher ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Freunde des Vereins sein, das Vereinsgelände in jeder Weise zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stetig zu verbessern, sodass die aus eigener Kraft geschaffene Anlage allen stets ein gerne aufgesuchter Aufenthaltsort bleibt. Alleine diesem Ziel dienen die nachfolgenden Richtlinien, die für Mitglieder wie Gäste verbindlich sind.

Jedes Vereinsmitglied hat sich so zu verhalten, dass weder andere Vereinsmitglieder, das Gelände, die Gebäude oder das vereinseigene Eigentum beeinträchtigt werden.

§2 Umgang mit Vereinseigentum

Ohne Rücksprache mit dem Geländewart, dürfen keine bleibenden Veränderungen, am gesamten Vereinseigentum vorgenommen werden. Zuschnitte und Neupflanzungen müssen mit dem Geländewart besprochen werden. Kurzfristige Veränderungen müssen nach der Nutzung wieder rückgängig gemacht werden. Benutztes Vereinseigentum ist nach der Nutzung, sauber und in Ordnung an den vorgesehenen Stauplatz zu verbringen.

Eine Beschädigung von Vereinseigentum ist dem Platzwart umgehend anzuzeigen.

§3 Übernachtung auf dem Gelände

Übernachtungsdauer max. drei Nächte, dies ist auch in unserem Nutzungsvertrag so hinterlegt. Sollte ein längerer Aufenthalt angestrebt sein so muss dies mit der Vorstandschaft abgesprochen und genehmigt werden.

Die freie Standortwahl am Platz für Wohnmobile und Wohnwägen soll auf der Wiese walddahin beginnen.

Alle Abfälle sind selbst zu Hause zu entsorgen. Der Platz ist ordentlich und sauber zu verlassen.

Die Toiletten sind ordentlich zu verlassen. Ein Entleeren der mobilen Toiletten aus den Wohnmobilen und Wohnwägen ist nur direkt bei der Dusche an dem dafür vorgesehen Einfüllstutzen erlaubt.

§4 Verlassen des Geländes

Der Letzte der das Gelände nutzt muss alle Außentüren und Schranken verschließen.

§5 - Vereinsheim und Vereinsgelände

Die Nutzung des Vereinsheims und des Vereinsgeländes für den Surfsport* hat Vorrang vor allen anderen Aktivitäten.

Die Liegewiese und die Anpflanzungen müssen schonend behandelt werden.

Abfälle sind wegzuräumen und selbst zu entsorgen.

Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt soweit keine Waldbrandgefahr besteht.

Beim Betrieb von Musikgeräten ist auf andere Anwesende Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

In den Toiletten ist streng auf Reinlichkeit zu achten.

Die Nutzung des Vereinsheims ist allen Mitgliedern gestattet. Es ist allerdings in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen.

Im gesamten Vereinsheim besteht absolutes Rauchverbot.

Offenes Feuer und Licht sind im Gebäude und auf der Terrasse verboten. Benutztes Geschirr aus Vereinsaktivitäten muss mit warmen Wasser abgespült werden.

Beim Verlassen des Geländes sind Speisen und Getränke zu entfernen und der eigen entstandene Müll mitzunehmen.

Für das Abstellen von Fahrzeugen sind die vorgesehenen Plätze zu benutzen. Auf dem gesamten Gelände ist das Waschen von Fahrzeugen verboten. Ebenso verboten ist das Ablassens des Schmutzwassers auf dem Gelände welche sich in den Abwassertanks der Wohnmobile/Wohnwägen befinden.

§6 – Surfboards & Riggs sowie Strand und Einstieg

Der Strand und Einstieg ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln.

Surfboards und Riggs sind oberhalb des Strandes und Einstieges platzsparend abzulegen. (zum Beispiel am Rigg-Ständer). Das Surfsport* Equipment ist nur in seinem ursprünglichen Einsatzgebiet zu nutzen und schonend zu behandeln. Etwaige Schäden sind unverzüglich zu melden.

Zuschauer und Badende dürfen bei Benutzung des Geländes den Surfsport* betrieb nicht beeinträchtigen. Eine ausreichende Einstiegsschneise am Strand ist freizuhalten da eine nicht unerhebliche Gefahr von dem Equipment ausgeht.

§7 - Gäste

Gäste dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung des einladenden Vereinsmitglieds betreten.

Das einladende Vereinsmitglied haftet für das Verhalten seiner Gäste wie der Verantwortliche einer Privatveranstaltung.

Das Überlassen von Schlüsseln an vereinsfremde Personen, ausgenommen Familienmitgliedern, ist untersagt.

Jedes Mitglied darf höchstens 5 Gäste auf das Vereinsgelände einladen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung entscheiden seine Stellvertreter.

Die Übernachtungsgebühr pro Nacht in Höhe von **10,00** Euro pro Familie muss ohne Aufforderung von dem Einladenden an die KassiererIn oder ein Vorstandsmitglied bezahlt werden.

§8 - Privatveranstaltungen

Als Privatveranstaltung gilt jede Nutzung der Vereinseinrichtungen durch einen Personenkreis von mehr als 6 Personen, die nicht als Vereinsveranstaltung vom Vorstand angesetzt ist. Die Interessen der Vereinsmitglieder dürfen durch Privatveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Mitbenutzung des Vereinsheimes inklusive seiner technischen Einrichtungen und sonstigen Ausstattungsgegenständen (z. B. Nutzung von Geschirr, Kühlschrank, Backofen, Spüle usw).

Privatveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung entscheiden seine Stellvertreter. Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen.

Art, Umfang und voraussichtliche Teilnehmerzahl an der geplanten Veranstaltung sind im Antrag anzugeben. Übernachtungen auf dem Vereinsgelände sind zulässig. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Für die private Nutzung wird eine Nutzungsentschädigung (Strom, Wasser, Toilette) in Höhe von 7,50 Euro pro Person erhoben. Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu entrichten. Bei Jubiläums-, Geburtstagsfeiern oder ähnlichen Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern wird von Fall zu Fall je nach Anzahl der Personen entschieden, jedoch mindestens 75,00 Euro je nach Umfang der Veranstaltung.

Für jede Privatveranstaltung hat ein Vereinsmitglied die Verantwortung zu übernehmen. Das verantwortliche Vereinsmitglied haftet unabhängig vom Verursacher für sämtliche Schäden, die durch die Veranstaltung dem Verein entstehen. Das verantwortliche Mitglied hat für die Einhaltung dieser Ordnung durch alle Teilnehmer der Privatveranstaltung Sorge zu tragen und ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Vereinseinrichtungen gemäß behandelt und sauber und ordnungsgemäß hinterlassen werden. Entstandener Abfall und Müll ist eigenverantwortlich vom Vereinsgelände zu entfernen.

§9 - Haftung

Der Surfsport* und die Nutzung des Vereinsgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern und Gästen. Dagegen haften alle Benutzer der Vereinseinrichtungen dem Verein gegenüber für Verlust und Beschädigung von Vereinseigentum.

Der Abschluss einer Wassersport-Haftpflichtversicherung wird empfohlen!

Einladende und Verantwortliche für Privatveranstaltungen haften für das Verhalten ihrer Gäste.

§10 - Zuwiderhandlung

Die vorliegende Ordnung soll dem reibungslosen Ablauf des Surfbetriebes und der allgemeinen Nutzung der Vereinseinrichtungen dienen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Ordnung zu beachten und zu befolgen.

Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Ordnung wird in der Vorstandschaft über geeignete Maßregeln beschlossen.

§11 - Arbeitsdienst

Der zur Erhaltung bzw. Erweiterung der Sportanlage erforderliche Arbeitsdienst wird wenn nötig von der Vorstandschaft festgelegt und ist auf freiwilliger Basis. Die regelmäßigen Arbeiten bzgl. Geländepflege (z.B. Rasenmähen) ist jederzeit zu dulden und darf nicht behindert werden.

§ 12 - Veranstaltungen und Feste

Bei Veranstaltungen und Festen des Vereins wird ausdrücklich auf die Einhaltung von Jugendschutzgesetzen hingewiesen, speziell beim Konsumieren von Alkohol und Nikotin.

§ 13 - Kleiderordnung

Auf dem ganzen Gelände ist FKK nicht gestattet.

§14 Straßenverkehrsordnung

Auf dem gesamten Gelände ist maximal Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

Ansonsten gilt die Straßenverkehrsordnung mit allen Rechten und Pflichten.

Die Vorstandschaft ist für Unfälle/Schäden nicht haftbar.

§15 Tiere

Tiere sind prinzipiell erlaubt. Bei auffälligen Artgenossen behält sich die Vorstandschaft vor auch Verbote, Platzverweis oder Maßnahmen wie Leinenpflicht, Maulkorb ohne weitere Diskussion auszusprechen. Etwaige Exkremate der Tiere sind zu entfernen und mit dem eigenen Müll zu entsorgen.

Der Tierhalter ist für etwaige Unfälle/Schäden selbst haftbar.

Gezeichnet
Die Vorstandschaft